

Gemeinderat der Gemeinde Horw  
Gemeindehausplatz  
6048 Horw

## Einsprache gegen den Gestaltungsplan Allwinden

Horw, 28.04.2021

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident,  
sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte,

wir erheben Einsprache gegen den Gestaltungsplan Allenwinden und stellen die Anträge,

- 1) den Gestaltungsplan nicht zu bewilligen und ihn zur Überarbeitung zurückzuweisen.
- 2) das Gestaltungsplangebiet sei verkehrstechnisch anders zu erschliessen.
- 3) der Innerschweizer Heimatschutz und/oder der LSVV sei zu einer Stellungnahme einzuladen.
- 4) die bessere Eingliederung des überarbeiteten Projekts in seine landschaftliche Umgebung sei mit Visualisierungen – vom See her – zu belegen.
- 5) die amtlichen Kosten seien der Bauherrschaft zu überbinden.

Wir begründen diese Anträge wie folgt:

### 1. Formelles

Der Verein Pro Halbinsel Horw ist eine Organisation im Sinne von § 207 Abs.1 lit.d PBG, die sich im Rahmen ihres statutarischen Zwecks seit mehr als fünf Jahren dem Umwelt-, Natur- und Heimatschutz im Kanton Luzern widmet. Er ist daher zur vorliegenden Einsprache berechtigt.

Die Einsprachefrist vom 3. Mai 2021 ist gewahrt.

### 2. Materielles

Unsere Anträge begründen wir wie folgt:

#### Geschützte Baumallee und Erschliessung

Der Gestaltungsplan sieht vor, die geplante Überbauung über die schmale Allwindenstrasse, die durch eine Allee – bestehend aus 12 mehr als 80 Jahre alten, geschützten Rosskastanien – führt, zu erschliessen. In Anbetracht der gegebenen engen örtlichen Verhältnisse wäre eine vernünftige Zu- und Wegfahrt von grossen Baulastwagen zur Baustelle bei gleichzeitigem Anwohnerverkehr nicht möglich. Auch nach Abschluss der Bauarbeiten könnte diese Strasse den zusätzlichen Verkehr verursacht durch die Anwohner und Besucher der neuen Siedlung nicht

bewältigen. Das bedeutet, dass die Allwindenstrasse vor Baubeginn neu gebaut werden müsste. Dies wiederum ist wegen der geschützten, flachwurzelnden Alleebäume, die in zu kleinem Abstand zum Strassenrand stehen, nicht möglich.

Daraus folgt zwingend, dass das Grundstück vor seiner Überbauung anderweitig erschlossen werden muss. Naheliegender wäre z.B. eine von der St. Niklausenstrasse ausgehende Erschliessung über das Gebiet des Sonnhaldenparks.

Auf der Seeseite der Allwindenstrasse reichen die Baumkronen der Allee teilweise bis an die bergseitig geplanten Gebäudefassaden. Die Bäume würden somit die künftigen Bewohner mit Sicherheit stören und wären deshalb in ihrer Existenz gefährdet. Um solche Konflikte präventiv zu vermeiden muss zwischen den Alleebäumen und den Gebäuden zwingend ein grösserer Abstand geplant werden.

#### Ungenügende Eingliederung in die Landschaft

Der seeseitige Hang des Allwinden-Hügels liegt an sehr exponierter Lage am vorderen Rand des BLN Schutzobjekts 1606 und ist aktuell locker mit nur wenigen Häusern bebaut. Auf der Gestaltungsplanfläche von 6488 m<sup>2</sup> können in der W2 0.25 1622 m<sup>2</sup> aGF realisiert werden. Gemäss den vorliegenden Plänen (Nachweis aGF Häuser A, B, C, D1 und D2) übertrifft die geplante aGF diesen Grenzwert ohne Begründung um 130 m<sup>2</sup>. Zusätzlich zu dieser hohen Ausnützung sieht er vor, die vier Wohnblöcke konzentriert in einem eng begrenzten Bereich im nördlichen Teil und am westlichen Rand des verfügbaren Baugeländes zu realisieren. Dadurch erwecken die auf dem Allwindenplateau geplanten vier Häuser – vom See her betrachtet – den Eindruck einer stark verdichteten urbanen Siedlung. Aus Gründen des Landschaftsschutzes gilt es diesen Eindruck auf der Halbinsel generell und an dieser sehr exponierten Lage speziell zu vermeiden.

Wir folgern daraus, dass der Gestaltungsplan die zur Gewährung von Ausnützungsboni erforderlichen Qualitätsanforderungen (PBG § 75 Abs. 3 lit. b und d) nicht erfüllt und ersuchen Sie deshalb, ihm diese nicht zu gewähren.

Mit dieser Begründung bitten wir Sie, sehr geehrter Herr Gemeindepräsident, sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte, den vorliegenden Gestaltungsplan nicht zu genehmigen und die Gesuchsteller einzuladen, ein Projekt auszuarbeiten, das i) den Erhalt der geschützten Allee garantiert und ii) den Ansprüchen der Erschliessung und des Landschaftsschutzes besser zu genügen vermag.

Mit freundlichen Grüssen

René Gächter, Präsident

Philippe Mastronardi, Vizepräsident